

Anlage 1 zur OR-Sitzung am 15.4.13: Fortschreibung des Nutzungskonzeptes Soziokulturelles Zentrum

Vorlage 1: Beschlussvorlagen

1) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR bestätigt durch Beschluss die in Anlage 1, Vorlage 2, Punkt 1 formulierten Grundsätze zur Raumnutzung in der Ortschaft und Verhältnis zur Gastronomie.

2) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR bestätigt durch Beschluss die Feststellungen in Anlage 1, Vorlage 2, Punkt 2 zu Raumnutzung – Umfeld – Entscheidungskompetenzen der OR :

3) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR bestätigt durch Beschluss die Aussetzung weiterer Vertragsabschlüsse gemäß Anlage 1, Vorlage 3, Punkt1.

4) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR beschließt die Regelungen zum Mehrzweckraum E3(E4) gemäß Anlage 1, Vorlage 3, Punkt2.

5) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR beschließt die Regelungen zur Teeküche E7 gemäß Anlage 1, Vorlage 3, Punkt3.

6) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR beschließt die Regelungen zum Raum K6 gemäß Anlage 1, Vorlage 3, Punkt4.

7) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR beschließt die Regelungen zum Raum K5 (K3/K4) gemäß Anlage 1, Vorlage 3, Punkt5.

8) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR beschließt die Regelungen gemäß Anlage 1, Vorlage 3, Punkt6 für alle Räume und den Außenbereich des SKZ.

9) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, einzelne Passagen zu überarbeiten, ohne die grundsätzlichen Anliegen in Frage zu stellen, so ist die AG Geschäftsführung dazu berechtigt.

10) Durch Beschlussfassung mit 5:0:0 angenommen:

Der OR nimmt als Wiedervorlage die Materialien der Anlage 2 zur Kenntnis.

Anlage 1 zur OR-Sitzung am 15.4.13: Fortschreibung des Nutzungskonzeptes Soziokulturelles Zentrum

Vorlage 2: Feststellungen zum aktuellen Stand

1. Grundsätze zur Raumnutzung in der Ortschaft und Verhältnis zur Gastronomie

Der Sohlener Hof hat eröffnet. Gastronomie ist wieder vor Ort.

Die Wiedereröffnung der Alten Kaufhalle würde der OR sehr begrüßen.

Der OR wird sich bemühen, dass es mit kommunalen Mitteln und Einrichtungen keine Wettbewerbsverzerrungen im Gastronomiebereich geben wird. Das SKZ ist auch in Teilen keine gastronomische Einrichtung.

Das Sportlerheim auf dem Sportplatz Beyendorf und das Gebäude der FFW werden bestimmungsgemäß genutzt.

Das Konzept für den KiTa-Ersatzneubau sieht einen Mehrzweckraum (75 m²) vor.

Mit der Übernahme der alten Schule in Beyendorf hat die evangelische Kirche Verantwortung für die Nutzung des ehemaligen kommunalen Mehrzweckraumes („Pionierraum“) übernommen.

2. Raumnutzung – Umfeld – Entscheidungskompetenzen der OR :

Im Zusammenhang mit dem Stadtratsbeschluss vom 5.7.12 besteht die Übereinkunft, dass die Fortschreibung des Nutzungskonzeptes zum SKZ in gemeinsamer Verantwortung von Oberbürgermeister und OR liegt.

In der aktuellen Fassung gibt es zur gemeinsamen Nutzung von Räumen und Einrichtungen folgenden Stand:

Zu E3(E4) gibt es nur mit dem Sportverein einen Vertrag für zeitlich begrenzte Nutzung (Mo, Die, ??), weitere Regelungen stehen noch aus.

Zu E7, K6, K5 (K3,K4) stehen Regelungen noch aus.

Im Umfeld der OB-DB vom 12.3.13 ist die Funktion „Objektverantwortlicher des BOB“ innerhalb der örtlichen Verwaltung hervorgehoben worden.

Im Vermerk von Herrn Ruddies vom 30.11.12 heißt es:

„Die Räume K5 und K6 stehen zukünftig zur Vermietung an Einzelnutzer (z.B. für Feiern von Bürgerinnen und Bürgern) zur Verfügung... Für die Vermietungen, die kurzfristig durch die Verwaltungsaußenstellenmitarbeiterin durchgeführt werden, entwickelt KGm ein Vertragsmuster, welches dann durch die Mitarbeiterin des BOB angewandt wird.“

Erst am 18.2.13 wird vom EB KGm der Entwurf eines Vertrages für private Feiern vorgelegt.

Der Haushalt 2013 enthält in einem Titel den Betrag von 1900 Euro als Einnahmen aus privater Vermietung.

Bereits in der OR-Sitzung am 25.6.12 werden im Beisein kompetenter Vertreter der Stadt die Probleme der Lärmbelästigung im reinen Wohngebiet bei privaten Feiern im SKZ ausführlich behandelt (orbs_120625_anl3.pdf liegt der Verwaltung vor, allerdings nicht im Ratsinfosystem für die Öffentlichkeit, ist aber auf der OR-CD_2012 verfügbar).

Der OR schließt sich der Einschätzung aus dem Schreiben des OB an Herrn Fröhlich vom 18.3.13 an:

Soweit tatsächlich während einzelner Veranstaltungen Lärmbelästigungen auftreten und diese auch angezeigt werden, könnten Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt werden.

Diese bringen aber keine Lösung des Gesamtproblems, da sich die Bußgeldverfahren jeweils gegen den einzelnen privaten Veranstalter als Lärmverursacher wenden.

Eine erzieherische Wirkung entfällt bei diesen Personen allerdings, da sie das SKZ nicht kontinuierlich nutzen wollen.

Diese Probleme reißen nicht ab. Erfolge in der Bewältigung dieser Probleme zeichnen sich nicht ab.

Die praktizierte Vermietung für private Feiern ist als gescheitert anzusehen.

Im Umfeld der OB-DB vom 12.3.13 und in einem Schreiben an Herrn Fröhlich, berufener Bürger (Anwohner) in der AG SKZ des OR vom 18.3.13 wertet der OB die Zuständigkeit des OR erheblich auf: „Grundsätzlich betone ich aber nochmals, dass die Entscheidung, ob und in welchem Maße das SKZ privaten Nutzern zur Verfügung gestellt wird, dem Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen obliegt.“

Der OR wird sich dieser ihm jetzt übertragenen Verantwortung stellen und den Wünschen nach mehr Raum für die Arbeit von Vereinen dadurch entsprechen, dass er der Vereinsnutzung deutlichen Vorrang vor privater Nutzung einräumt.

Anlage 1 zur OR-Sitzung am 15.4.13: Fortschreibung des Nutzungskonzeptes Soziokulturelles Zentrum Vorlage 3: Nutzungsregelungen

1. Der OR bestätigt die Entscheidung seines Vorsitzenden aus der Sitzung vom 18.3.13 zur Aussetzung weiterer Vertragsabschlüsse zur privaten Vermietung über den 15.4.13 hinaus.

2. Die Regelungen aus der Nutzungskonzeption zum Mehrzweckraum E3(E4) bleiben bestehen. E3(E4) kann für angemessene Veranstaltungen durch die ortschaftsansässigen Träger des gesellschaftlichen Lebens (Vereine, Volkssolidarität, ...) für ihre satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke genutzt werden.

Die Nutzung kann grundsätzlich nur außerhalb der in der Hausordnung genannten Ruhezeiten stattfinden.

Über Ausnahmen bei Veranstaltungen, die in den Veranstaltungsplan von OR und AG GWA aufgenommen wurden, entscheidet nach schriftlichem Antrag und Stellungnahme der AG SKZ (unter Einbeziehung der Anwohnervertreter) der OR.

Der Vorsitzende erhält den Auftrag, dem OR in Zusammenarbeit mit dem Objektverantwortlichen des BOB, mit dem EB KGM, der AG SKZ Vorschläge zu Vertragsregelungen zu unterbreiten.

3. Die Teeküche E7 kann vom OR, von seinen AG, von der AG GWA und von der Verwaltung kostenfrei genutzt werden. Sie steht den Nutzern des SKZ mit Nutzungsvertrag, falls sie dies wünschen, zur Verfügung.

Der Vorsitzende erhält den Auftrag, dem OR in Zusammenarbeit mit dem Objektverantwortlichen des BOB, mit dem EB KGM, der AG SKZ Vorschläge zu Nutzungsregelungen zu unterbreiten.

4. Für ein vielseitiges Angebot an angemessenen Veranstaltungen durch die ortschaftsansässigen Träger des gesellschaftlichen Lebens (Vereine, Volkssolidarität, ...) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke soll der Raum K6 eine sinnvolle Ergänzung im Vergleich zum Mehrzweckraum E3 bieten. Die Nutzung soll nicht an eine Kopplung mit K5 gebunden sein. Die Nutzung kann grundsätzlich nur außerhalb der in der Hausordnung genannten Ruhezeiten stattfinden.

Über Ausnahmen bei Veranstaltungen, die in den Veranstaltungsplan von OR und AG GWA aufgenommen wurden, entscheidet nach schriftlichem Antrag und Stellungnahme der AG SKZ (unter Einbeziehung der Anwohnervertreter) der OR.

Der Vorsitzende erhält den Auftrag, dem OR in Zusammenarbeit mit dem Objektverantwortlichen des BOB, mit dem EB KGM, der AG SKZ Vorschläge zu Vertragsregelungen zu unterbreiten.

Nach Klärung der Nutzungsbedingungen für die ortschaftsansässigen Träger des gesellschaftlichen Lebens und Abschluss der Baumaßnahmen im Kellergeschoss soll über zeitweilige Nutzungsmöglichkeiten für private Veranstaltungen entschieden werden.

5. Bezüglich des Raumes K5 (K3/K4) erhält der Vorsitzende den Auftrag, dem OR in Zusammenarbeit mit dem Objektverantwortlichen des BOB, mit dem EB KGM, der AG SKZ Vorschläge zu den Grundsätzen der Nutzung einschließlich Lehmbackofen zu unterbreiten.

6. Für sämtliche Räume und für den Außenbereich des SKZ wird festgelegt:

Die Nutzung kann grundsätzlich nur außerhalb der in der Hausordnung genannten Ruhezeiten stattfinden.

Über Ausnahmen bei Veranstaltungen, die in den Veranstaltungsplan von OR und AG GWA aufgenommen wurden, entscheidet nach schriftlichem Antrag und Stellungnahme der AG SKZ (unter Einbeziehung der Anwohnervertreter) der OR.